

Richtlinien

für die Nutzung von Räumen in den Freizeiteinrichtungen der Jugendarbeit
sowie des „Spielmobiles“

in Kraft seit 01.04.2007

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung vom 12.03.2007 folgende Richtlinien beschlossen, die der Rat in seiner Sitzung vom 19.03.2007 zur Kenntnis genommen hat:

§ 1

Die Freizeitstätten und Fahrzeuge des Fachdienstes Jugendarbeit der Stadt Hildesheim dienen zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2

Die Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Hildesheim umfassen:

Kinder- und Jugendhaus Drispentstedt
Kinder- und Jugendhaus Nordstadt
Aktivspielplatz
Kinder- und Jugendtreff „Klemmbutze“
Kinder- und Jugendtreff Neuhof

und das „Spielmobil“

§ 3

Soweit Räume und Spielmobil nicht für die Zwecke gemäß § 1 benötigt werden, können sie auch den in § 4 genannten Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 4

Die Räume in den Einrichtungen sowie das Spielmobil stehen

1. den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
2. den schulischen Einrichtungen und
3. Gruppen und Initiativen, die überwiegend die Ziele der Jugendarbeit verfolgen

zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten können den vorgenannten Gruppierungen während der Öffnungszeiten der Freizeiteinrichtungen von Montag bis Freitag überlassen werden, wenn dadurch die „Offene Jugendarbeit“ nicht behindert wird.

Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist möglich, wenn in Kooperation mit der jeweiligen Freizeiteinrichtung eine Veranstaltung im Rahmen der Jugendhilfe durchgeführt werden soll.

§ 5

Die Überlassung der Räume bzw. des Spielmobiles muss schriftlich, mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, beantragt werden.

§ 6

Für die Überlassung werden Entgelte nach der privatrechtlichen Entgeltordnung erhoben.

§ 7

Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Hausordnung und die Weisung der Heimleitung zu beachten.

§ 8

Veranstalter und Veranstalterinnen haften der Stadt für alle Schäden, die dem Gebäude, seiner Einrichtung, dem Fahrzeug und den Bediensteten zugefügt werden. Sie stellen die Stadt insofern von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 9

Die Stadt ist berechtigt, erteilte Genehmigungen für Veranstaltungen jederzeit zu widerrufen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen wird.

§ 10

Die Räumlichkeiten und das Spielmobil des Fachdienstes Jugendarbeit dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 11

Diese Richtlinien gelten ab 1.4.2007. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10.2.1992 außer Kraft.

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister

